

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Bekanntmachung
Aufruf zur Einreichung von Projektskizzen
vom 14.06.2024

gemäß der Förderrichtlinie für Forschung und Entwicklung von
Digitalen Testfeldern an Bundeswasserstraßen vom 02.12.2021 sowie
der ersten Änderung dieser Förderrichtlinie vom 23.05.2024

1. Allgemeine Hinweise

Die in der Förderrichtlinie für Forschung und Entwicklung von Digitalen Testfeldern an Bundeswasserstraßen vom 02.12.2021 sowie der ersten Änderung dieser Förderrichtlinie vom 14.06.2024 (im Folgenden: (die) Förderrichtlinie) getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen der Förderrichtlinie und ihrer ersten Änderung werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Die Mittelausstattung der Förderrichtlinie beträgt nach derzeitiger Finanzplanung bis 2027 insgesamt rund 12,4 Mio. Euro.

2. Gegenstand der Förderung

Die Schwerpunkte der Förderrichtlinie liegen in den folgenden Themenbereichen:

- a) Einrichtung physischer und virtueller Testfelder der Binnenschifffahrt, Fähren und küstennahen Schifffahrt zur Erprobung und Evaluation innovativer Automatisierungslösungen
- b) Funktionsentwicklung und Demonstration von Assistenzsystemen der Automatisierungsstufen 3-5 (nach Definition der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt: bedingte Automatisierung, erweiterte Automatisierung sowie Vollautomatisierung)
- c) Digitalisierung und Vernetzung der Landseite (z. B. Leitzentren/Fernsteuerzentralen, Managementsysteme der Reedereien) mit Bordsystemen. Es sollen Messsysteme entwickelt und getestet werden, die eine echtzeitnahe Datenerfassung an den deutschen Wasserstraßen ermöglichen. Dazu zählt auch der Austausch aktueller Daten über Besonderheiten der Wasserstraße wie wasserbauliche Maßnahmen, örtlich spezifische Abladetiefen, Lage von Niedrigwasserfahrinnen, Pegelstände und weitere Verkehrsinformationen sowie die Nutzung von Edge-Computing-Verfahren zur lokalen Aufbereitung und Nutzbarmachung von Daten aus verteilten Multi-Sensorsystemen.
- d) Berücksichtigung und Analyse rechtlicher Aspekte von Automatisierung und Assistenzsystemen mit Bezug auf die Vorbereitung und spätere Umsetzung von neuen Richtlinien, Vorschriften und Standards. Dazu zählt auch die Identifikation von Risiken und darauf aufbauend die Erarbeitung möglicher künftiger Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Automatisierungs- und Assistenzsystemen.
- e) Entwicklung und Demonstration von Informationssystemen, die z. B. den Passagieren an Bord von Schiffen Rückmeldungen über die Automatisierung der Fahrt, den Energiebedarf und die Ökobilanz im Vergleich zu einem konventionellen Schiff geben. Dazu zählt auch die Untersuchung der psychologischen Auswirkungen hoch-

automatisierter Systeme auf Passagiere und Personal.

Eine Aufzählung konkreter zuwendungsfähiger Ausgaben finden Sie in Nummer 4 der Förderrichtlinie.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, außeruniversitäre Einrichtungen, Ingenieurbüros sowie Konsortien/Verbände der vorgenannten Einheiten (vgl. Nummer 5.1 der Förderrichtlinie) unabhängig von ihrer Rechtsform.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderung ausgeschlossen sind (vgl. Nummer 5.3 der Richtlinie; Artikel 1 Absatz 4 Lit. c) in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO). Aufgrund der Gewährung der Förderung nach Maßgabe des Artikel 25 AGVO (vgl. Nummer 3.1 der Richtlinie) ist die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten in Artikel 2 Nummer 18 AGVO ausschlaggebend.

4. Priorisierung der Anträge

Das Antragsverfahren ist zweistufig ausgestaltet (Nummer 10 der Förderrichtlinie). Der Antragstellung ist daher eine Bewertung aller eingereichten Vorhaben in Skizzenform vorgeschaltet.

Die Anträge stehen im Wettbewerb zueinander. Zur Prüfung der Zuwendungswürdigkeit werden die Kriterien aus Nummer 10.5 der Förderrichtlinie jeweils mit entsprechender Gewichtung herangezogen.

Eine ablehnende Mitteilung innerhalb dieses oder des letzten Förderaufrufs infolge ausgeschöpften Fördervolumens steht einer erneuten Antragstellung in einem erneuten Förderaufruf nicht entgegen.

5. Fristen zur Einreichung von Projektskizzen

Ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs können in der ersten Phase Projektskizzen zur Förderung von Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie

bis spätestens zum 09.08.2024 (23:59 Uhr)

elektronisch bei der Bewilligungsbehörde über das Internet-Portal easy-Online eingereicht werden (Ausschlussfrist):

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=INV_DITEWA&b=DTW_3

Für das Auswahlverfahren werden ausschließlich Skizzen berücksichtigt, die vollständig und fristgerecht vorliegen. Zur Fristwahrung genügt in dieser Verfahrensstufe der elektronische Eingang der vollständigen Projektskizze über easy-Online.

Die Skizzen sollen folgenden Mindestinhalt haben:

- Zusammenfassung des Projektvorschlags („Management Summary“)
- Gesamtziel des Vorhabens
- Beschreibung des Vorhabens
- Arbeits- und Zeitplanung mit kalkulierten Aufwänden pro Arbeitspaket
- Eine klare Aufgabenverteilung innerhalb des Konsortiums
- bisherige eigene Arbeiten, Patentlage
- Kurzdarstellung des Projektkonsortiums
- Verwertungskonzept
- Risikomanagementplan
- Datenmanagementplan

- Konzept für Eigenevaluation, Kriterien
- Finanzierungsplan

Eine detaillierte Übersicht über die Inhalte einer Gesamtskizze ist auf der [Homepage der BAV](#) zur DTW-Richtlinie zu finden.

Für den 27.06.2024, 11:00 Uhr, ist eine Webex-Konferenz für interessierte mögliche Skizzeneinreichende zur Klärung von Fragen zum Skizzenprozess geplant. Einwahldaten dazu können über die unter Nummer 9 genannten Kontaktdaten bei der BAV angefragt werden.

6. Höhe und Laufzeit der Förderung

Die Höhe der Förderung ist in Nummer 8 der Förderrichtlinie geregelt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe. Förderkriterien werden in Nummer 6 und Nummer 8 der Förderrichtlinie benannt.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die die beihilferechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie ist, wurde zum 01.07.2023 geändert. Nach Ablauf der sechsmonatigen Übergangsfrist muss diese ab 01.01.2024 auch für Bewilligungen des Förderprogramms Digitale Testfelder an Bundeswasserstraßen vollumfänglich angewendet werden. Aus diesem Grund ist im Rahmen dieses Förderaufrufs nur eine Abrechnung auf Kostenbasis nach LSP oder eine Abrechnung auf Ausgabenbasis möglich.

Die Vorhaben, die im Rahmen dieses Aufrufs gefördert werden, müssen bis spätestens zum 31.12.2027 vollständig abgerechnet und abgeschlossen sein.

Eine Verlängerung des Förderzeitraums nach 2027 wird angestrebt. Dieser Hinweis kann bei der Planung von Arbeitspaketen ggf. bereits Berücksichtigung finden.

7. Antragsverfahren

Die Bewerber, deren Skizzen im Auswahlverfahren positiv bewertet wurden, werden nach dessen Abschluss zur Antragstellung aufgefordert. Hierzu erhält jeder in der Skizze aufgeführte Projektpartner jeweils ein antragstellerspezifisches Aufforderungsschreiben, welches nähere Informationen zur Antragstellung enthält. In dem Aufforderungsschreiben wird eine Einreichungsfrist für den Antrag festgelegt. Bis zu diesem Tag muss der Antrag vollständig vorliegen. Eine verspätete, unvollständige Einreichung des Antrags kann zur Ablehnung des Antrags führen.

Bewilligungsbehörde nach dieser Förderrichtlinie ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV). Alle Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie den notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Homepage der BAV:

Zur Erstellung förmlicher Förderanträge ist das elektronische Formularsystem „easy-Online“ zu verwenden: <https://foerderportal.bund.de/easyonline>. Sie gelangen auch über die Homepage der BAV zum Förderportal.

Die Antragseinreichung sowie das weitere Verwaltungsverfahren erfolgen über das Förderportal der BAV:

<https://antrag-bav.gbbmdv.bund.de/web/foerderportal/>

Berücksichtigt werden kann der Antrag nur, wenn dieser

- a) vollständig und
- b) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer eigenhändigen Unterschrift versehen

ist.

Antragsteller der freien Wirtschaft können einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Kostenbasis stellen (AZK; hier nur Abrechnung nach LSP). Forschungseinrichtungen und Hochschulen müssen einen Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) stellen. Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Alle im Antrag angegebenen Kosten bzw. Ausgaben müssen bei Antragstellung durch geeignete Unterlagen belegt werden. Diese Unterlagen sind im pdf-Format als Anlage zum Antrag im easy-Online-Portal hochzuladen.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen, insbesondere zur Konkretisierung oder bei Nachfragen, Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen ab Zugang der Nachforderung. Eine verspätete Nachreichung kann zur Ablehnung des Antrags führen.

Dem Antrag ist eine ausführliche Gesamtvorhabenbeschreibung beizufügen. Die Gesamtvorhabenbeschreibung soll eine Anzahl von 25 Seiten nicht überschreiten. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, aus diesem Grund abzulehnen.

Weitere Regelungen zum Antragsverfahren sind der Nummer 10 der Förderrichtlinie zu entnehmen.

8. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt bei Antragstellern der freien Wirtschaft im Anforderungsverfahren und bei Forschungseinrichtungen und Hochschulen ggf. nach Maßgabe der Abrufrichtlinie.

9. Ansprechpartner

Bei technischen und förderrechtlichen Fragen zur Förderrichtlinie und zu diesem Förderaufruf wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner der BAV unter Tel. 04941/602-771 oder E-Mail: DTW@bav.bund.de.